Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/5681

20.9.2024

BESCHLUSS DER ZYPRISCHEN BEHÖRDEN ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES ÜBERGANGSZEITRAUMS FÜR DIE EINHALTUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION DER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG

„Χαλλούμι / Halloumi / Hellim“ (g. U.)

(C/2024/5681)

Dieser Beschluss wird gemäß Artikel 20 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) zu Informationszwecken im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

VERWALTUNGSVERORDNUNG 252/2024

AMTSBLATT
DER REPUBLIK ZYPERN

BEILAGE III

TEIL I

VERWALTUNGSVERORDNUNGEN

Nummer 5883	**Montag, 8. Juli 2024**	**1789**

Nummer 252

BESCHLUSS NACH ARTIKEL 20 ABSATZ 7 DER VERORDNUNG (EU) 2024/1143 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 11. APRIL 2024 ÜBER GEOGRAFISCHE ANGABEN FÜR WEIN, SPIRITUOSEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE UND ÜBER GARANTIERT TRADITIONELLE SPEZIALITÄTEN UND FAKULTATIVE QUALITÄTSANGABEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE SOWIE ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNGEN (EU) NR. 1308/2013, (EU) 2019/787 UND (EU) 2019/1753 UND ZUR AUFHEBUNG DER VERORDNUNG (EU) NR. 1151/2012

IN DER ERWÄGUNG, dass der Name „Χαλλούμι / Halloumi / Hellim“ mit der Annahme der Durchführungsverordnung (EU) 2021/591 der Kommission vom 12. April 2021 als geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.) in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen wurde,

IN DER ERWÄGUNG, dass der Minister für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Umwelt mit der Verwaltungsverordnung 326/2014 vom 9. Juli 2014 auf der Grundlage von Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel einen Übergangszeitraum von zehn Jahren gewährt hat, während dessen das Mengenverhältnis der Milcharten im Erzeugnis mit dem Namen „Χαλλούμι / Halloumi / Hellim“ dasjenige sein muss, das in dem vom Minister für Energie, Handel und Industrie gemäß dem Gesetz über Standardisierung, Akkreditierung und technische Informationen herausgegebenen Erlass festgelegt wird,

([1]) ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: http://data.europ.eu/eli/reg/2024/1143/oj.

IN DER ERWÄGUNG, dass das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Umwelt auf eine allmähliche Steigerung der Erzeugung von Ziegen- und Schafmilch hinarbeitet, damit alle Erzeuger bis zum Ende des Übergangszeitraums die Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Χαλλούμι / Halloumi / Hellim“ einhalten können,

IN DER ERWÄGUNG, dass mit den derzeit verfügbaren Mengen an Schaf- und Ziegenmilch, die jenen des Vorjahres entsprechen, nicht alle Erzeuger die Spezifikation der eingetragenen g. U. „Χαλλούμι / Halloumi / Hellim“, der zufolge der Anteil an Schaf- oder Ziegenmilch oder einer Mischung daraus stets größer sein muss als der Anteil an Kuhmilch, einhalten können,

IN DER ERWÄGUNG, dass zwischen dem Antrag auf Eintragung des Namens auf Unionsebene und der Eintragung des Namens „Χαλλούμι / Halloumi / Hellim“ als geschützte Ursprungsbezeichnung mehr als fünf Jahre vergangen sind,

beschließt die Ministerin für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Umwelt auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1143, den Übergangszeitraum um weitere fünf (5) Jahre zu verlängern. Der Übergangszeitraum der weiteren fünf Jahre beginnt nach dem Tag, an dem der zehnjährige Übergangszeitraum gemäß der Verwaltungsverordnung 326/2014 endet, d. h. nach dem 9. Juli 2024. Während des oben genannten verlängerten Übergangszeitraums muss der Anteil der Schaf- und Ziegenmilch im Erzeugnis mit dem Namen „Χαλλούμι / Halloumi / Hellim“ mindestens derjenige sein, der in dem vom Minister für Energie, Handel und Industrie gemäß dem Gesetz über Standardisierung, Akkreditierung und technische Informationen herausgegebenen Erlass festgelegt wird.

Dieser Beschluss gilt ab dem 10. Juli 2024.

Herausgegeben am 8. Juli 2024

Maria PANAGIOTOU,
Ministerin für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Umwelt